



Förderverein

Freunde der christlichen
Erziehung e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Förderverein „Freunde der christlichen Erziehung e.V.“ mit Sitz in 08318 Hundshübel, Dorfstr.43, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 554 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und seine Aufgaben

Der Verein hat den Zweck:

1. Das christliche Bildungsideal fördern;
2. Kindern und Jugendlichen christliche Werte und den Sinn des Lebens nahezubringen und bedürftige Kinder zu unterstützen;
3. Den musikalischen Nachwuchs der Gemeinde zu fördern und Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen;

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann in erster Linie jedes Glied der Ev.-Luth. Kirche werden. Außerdem kann jeder unbescholtene deutsche Staatsbürger, der an den Zielen des Vereins interessiert ist - vor allem christliche Eltern - Mitglied werden. Das gleiche gilt für juristische Personen.

Der Verein selbst kann durch Vorstandsbeschluss korporatives Mitglied in anderen Vereinigungen werden oder andere Zusammenschlüsse korporativ als Mitglied aufnehmen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und von diesem mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder zu beschließen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Tod des Einzelmitglieds oder durch die Auflösung des korporativen Mitglieds;
- b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährigen Kündigungsfrist;
- c. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der Vorstandsstimmen.

Wichtige Gründe sind z. B., wenn der Vorstand zu der Auffassung gelangt, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft den Interessen des Vereins zuwiderläuft und/oder der

KONTAKT

Pfarrhaus Hundshübel - Dorfstraße 43 – 08328 Stützengrün OT Hundshübel

E-Mail: info@christliche-erziehung-eV.de

Web: www.christliche-erziehung-eV.de



Förderverein

Freunde der christlichen
Erziehung e. V.

überwältigenden Mehrheit der Mitglieder und ihren Organen nicht mehr zugemutet werden kann und/oder vereinsschädliches Verhalten vorliegt.

Ausgeschlossene haben das Recht, sich an eine Schiedskommission zu wenden, die bei der nächsten geeigneten Vereinszusammenkunft von den Mitgliedern zu wählen ist.

d. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen, die im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig sind, trotz zweimaliger Mahnung über ein halbes Jahr im Rückstand sind, können mit Vorstandsbeschluss ohne weiteres Verfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben Mitglieder kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung. Dokumente des Vereins (Mitgliedsausweise, Protokolle u. ä.) sind bei Beendigung der Mitgliedschaft von den Ausgeschiedenen ohne Aufforderung an den Vorstand abzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig, wohl aber die Abgabe der schriftlichen Stimme, wenn das Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann. Die schriftliche Stimme muss bei Beginn des Wahlvorgangs dem Wahlleiter vorliegen.

Die Mitglieder sind aufgerufen, regen Anteil am Vereinsleben zu nehmen, die Zielstellungen und Interessen des Vereins zu fördern und zu schützen, für den Verein geeignete Mitglieder zu werben und den gewählten Vorstand nach besten Kräften bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

§ 5 Wirtschaftliche Fragen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt, kann aber von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder ebenfalls geändert werden. Die Beiträge sollen die Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins ermöglichen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es dürfen keine Personen oder Institutionen durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder im und für den Verein ist ehrenamtlich. Das bedeutet, dass an Mitglieder für diese Tätigkeit keine Honorare oder sonstige Zuwendungen gewährt bzw. von Mitgliedern angenommen werden dürfen. Über den Ersatz von Aufwendungen für den Verein entscheidet der Vorstand. Dabei ist der Maßstab äußerster Sparsamkeit anzulegen.

Ausgaben, soweit sie in der Geschäftsordnung nicht festgelegt sind, werden vorher vom Vorstand beschlossen oder - in Ausnahmefällen - nachträglich genehmigt.



§ 6 Organe des Vereins

Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er führt die Geschäfte des Vereins und trifft seine Entscheidungen kollegial.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer.

Der Vorstand seinerseits kann für bestimmte Aufgaben Einzelpersonen oder Ausschüsse ohne Stimmrecht zu seiner Unterstützung heranziehen.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für seine Arbeit und die Aufteilung der Funktionen in seinem Kollegium.

Der Verein wird gemäß §26 BGB vom Vorsitzenden allein, oder von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorsitzende ruft die Vereinszusammenkünfte und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Der Protokollführer fertigt das Protokoll in eigener Verantwortung und unterschreibt es. Der Vorsitzende zeichnet es gegen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung. Eventuelle Abänderungen des unterschriebenen Protokolls kann nur eine Vorstandsmehrheit beschließen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Schatzmeisters sind in den § 8 und § 10 dieser Satzung geregelt.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, mindestens aber mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Soweit nicht anders geregelt, ist für die Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit erforderlich oder (fern-)mündlich mit nachträglicher Protokollierung gefasst werden. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Fehlen Vorstandsmitglieder und ist dadurch die Arbeit des Vorstandes blockiert, werden diese auch in einer dritten Sitzung fehlenden Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich, in zwei jährigem Turnus, unter Beifügung der Tagesordnung, 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorsitzenden einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 37 BGB) einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll ausgefertigt, welches durch den Vorsitzenden und den Protokollanten unterzeichnet wird und ist im unmittelbaren Anschluss an die Mitgliederversammlung auszufertigen.



Förderverein

Freunde der christlichen
Erziehung e. V.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfachen Mehrheiten der anwesenden Mitglieder.

Sie beschließt über:

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses
2. die Entlastung des Vorstandes,
- 3., wenn erforderlich über die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr. Diese müssen fachlich qualifiziert, persönlich integer und unbelastet in ihrem Verhältnis zum Vorstand sein.
5. Satzungsänderungen,
6. Auflösung des Vereins.

Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstandswahlen sind geheim abzuhalten, sofern nicht sämtliche erschienenen Mitglieder einer offenen Wahl zustimmen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein Stellvertreter über die Tätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten und den Mitgliedern jede gewünschte Auskunft zu geben. Der Schatzmeister hat einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Berichtsjahr auf Grund der geprüften Abschlüsse zu erstatten.
Alle Finanzunterlagen

für das abgelaufene Geschäftsjahr sind vom Schatzmeister entweder eine Stunde vor der ordentlichen Versammlung oder eine Stunde danach offen zur Einsichtnahme für jedes Mitglied auszulegen.

§ 9 Beirat

Auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden Beiratsmitglieder gewählt, die den Vorstand zwischen den Jahreshauptversammlungen beraten sollen. Dazu hat ihn der Vorstand auf Wunsch jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Der Vorstand seinerseits kann die Beiratsmitglieder um Meinungsäußerung zu Beschlüssen ersuchen, die er nicht in eigener Verantwortung treffen will .

§ 10 Finanzielle Bestimmungen, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. unberührt davon bleibt die eventuelle Notwendigkeit von Rumpfgeschäftsjahren.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach den Prinzipien äußerster Sparsamkeit und im Sinne der gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke des Vereins auf Grund von Vorstands-beschlüssen bzw., einer vom Vorstand beschlossenen Finanzordnung in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns.

KONTAKT

Pfarrhaus Hundshübel - Dorfstraße 43 – 08328 Stützengrün OT Hundshübel

E-Mail: info@christliche-erziehung-eV.de

Web: www.christliche-erziehung-eV.de



Förderverein

Freunde der christlichen
Erziehung e. V.

Er hat den Vorstand im I. Quartal eines Kalenderjahres den Abschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung durch den Vorstand hat er die Unterlagen den Rechnungsprüfern zugänglich zu machen, die ihrerseits die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsmäßige Verwendung der Ausgaben zu überprüfen haben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand hat den anwesenden Mitgliedern die Gründe für seine Auflösung zu erläutern. Die anwesenden Mitglieder beschließen über die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.07.1997 beschlossen.

KONTAKT

Pfarrhaus Hundshübel - Dorfstraße 43 – 08328 Stützengrün OT Hundshübel

E-Mail: info@christliche-erziehung-eV.de

Web: www.christliche-erziehung-eV.de